



Betriebssatzung des Eigenbetriebes KulturBetrieb Wurzen

Aufgrund der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) und der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Wurzen in der Sitzung am 14.12.2011 nachfolgende Satzung, am 25.02.2015 die 1. Änderung, am 08.02.2017 die 2. Änderung und am 11.04.2017 die 3. Änderung beschlossen. Sie hat folgenden Wortlaut:

§ 1 - Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes

(1) Die kulturellen Einrichtungen der Stadt Wurzen, bestehend aus:

- der Stadtbibliothek, Markt 1;
- dem Museum mit Ringelnatzsammlung, Domgasse 2;
- der Städtischen Galerie, Markt 1;
- dem BGA Kulturhaus „Schweizergarten“, Schweizergartenstr. 2;
- dem BGA Tourist-Information, Domgasse 2 und

werden in einen Eigenbetrieb der Stadt Wurzen überführt.

(2) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO und § 95 a Absatz 1 Satz 1 SächsGemO geführt.

(3) Der Eigenbetrieb führt den Namen **KulturBetrieb Wurzen**.

(4) Die Einrichtungen des KulturBetriebes Wurzen führen ihre Namen weiter.
Als Untertitel führen sie die Bezeichnung **Einrichtung des KulturBetriebes Wurzen**.

§ 2 - Geschäftsbereiche und Aufgaben des Eigenbetriebes

(1) Der Eigenbetrieb KulturBetrieb Wurzen hat die Aufgabe, die ihm übertragenen kulturellen Einrichtungen zweckgebunden zu betreiben, Angebote zu entwickeln und vorzuhalten, kulturelle Veranstaltungen in den Einrichtungen und im Stadtgebiet zu organisieren und durchzuführen und das Stadtmarketing mit seinen Geschäftsfeldern zu betreiben und weiter zu entwickeln.

(2) Der Bewahrung des Andenkens an Joachim Ringelnatz ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

(3) Der Eigenbetrieb hat seine Aufgaben wirtschaftlich und effizient zu erfüllen und neue Marktpotenziale zu erschließen. Er arbeitet eng mit lokalen und regionalen Bildungs- und Kultureinrichtungen und Vereinen zusammen.

(4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

(5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich Dritter bedienen.

(6) Der Eigenbetrieb hat folgende Geschäftsbereiche:

- Museums- und Galeriebetrieb
- Bibliotheksbetrieb
- Veranstaltungen
- Tourist-Information

(7) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftliches Sondervermögen der Stadt Wurzen und als solches nachzuweisen.

(8) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Große Kreisstadt Wurzen erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Aufgabenschwerpunkt Museums- und Galeriebetrieb:

- Sammeln und Bewahren von Exponaten der Stadtgeschichte sowie der Kultur- und Industriege-
schichte ab dem 19. Jahrhundert aus der Region Wurzen
- Wissensvermittlung in Form geeigneter Ausstellungs- und Veranstaltungsvarianten
- Erarbeitung und Vermarktung von museumspädagogischen Angeboten

Aufgabenschwerpunkt Bibliotheksbetrieb:

- Bereitstellung eines umfangreichen und aktuellen Medienbestandes zur Förderung der gesell-
schaftlichen Integration und Stärkung der Lese- und Medienkompetenz
- Erarbeitung und Vermarktung medienpädagogischer und allgemein bildender Angebote in geeig-
neter Form

Aufgabenschwerpunkt Veranstaltungen:

- Organisation und Durchführung eigener kultureller Veranstaltungen
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen in Zusammenarbeit und im Auftrag der Stadt
- Bewirtschaftung öffentlicher Veranstaltungsflächen
- Vermarktung der vorhandenen Veranstaltungsflächen im Kulturhaus
- Bereitstellung filmpädagogischer Angebote

Aufgabenschwerpunkt Tourist-Information:

- Sicherstellung der Serviceangebots der Tourist-Information für Gäste und Bürger der Stadt
- Erarbeitung und Vermarktung von Pauschalen in Zusammenarbeit mit den touristischen Leistungs-
trägern
- Optimierung der touristischen Vermarktung in Zusammenarbeit mit den touristischen Dachver-
bänden und regionalen Akteuren
- Vermarktung örtlicher und regionaler Angebote

§ 3 - Betriebsvermögen

Zum Betriebsvermögen des Eigenbetriebes gehören die Immobilien

- Museum (Grundstück Gemarkung Wurzen, Flurstücksnummer: A 8655-301)
- Altes Rathaus (Grundstück Gemarkung Wurzen, Flurstücksnummer: A 8655-1) - Der Spielplatz und die öffentliche Toilette gehören nicht zum Betriebsvermögen.
- Kulturhaus „Schweizergarten“ (Grundstück Gemarkung Wurzen, Flurstücksnummer: A8655-610)

einschließlich der darin befindlichen und dafür beschafften technischen Anlagen, Geräte, beweglichen Gegenständen und Einrichtungen sowie die Büro- und Geschäftsausstattung.

§ 4 - Betriebsleitung

Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Er wird auf Vorschlag des Oberbürgermeisters vom Stadtrat gem. § 28 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) gewählt.

§ 5 - Aufgaben des Betriebsleiters

- (1) Der Betriebsleiter vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und des Betriebsausschusses sowie die Anordnungen des Oberbürgermeisters (§§ 8 bis 10 dieser Satzung). Im Übrigen führt er den Eigenbetrieb gem. § 95 a Absatz 2 Satz 1 SächsGemO sowie § 4 SächsEigBVO selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht dem Stadtrat, dem Betriebsausschuss oder dem Oberbürgermeister vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (3) Dem Betriebsleiter obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebes und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.
- (4) Der Betriebsleiter entscheidet außerdem in den in § 8 Abs. 3 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen unterschritten werden.
- (5) Der Betriebsleiter informiert den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über:
 - a) Abweichungen vom Erfolgsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplans nach § 23 Absatz 1 Ziffer 1 SächsEigBVO erfordern, aber den Betrag von 100.000 EUR übersteigen;
 - b) Abweichungen vom Liquiditätsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplans nach § 23 Absatz 1 Ziffer 2 SächsEigBVO erfordern, aber den Betrag von 100.000 EUR übersteigen.
- (6) Der Betriebsleiter informiert den Kämmerer der Stadt über alle Maßnahmen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren können, wozu insbesondere gehören:
 - a) Entwurf des Wirtschaftsplanes zur Herstellung des Benehmens nach § 16 Absatz 3 SächsEigBVO;
 - b) Entwürfe des Jahresabschlusses und des Jahresberichts.
 - c) Darüber hinaus hat die Betriebsleitung dem Kämmerer der Stadt Informationen und Daten über die wirtschaftliche Tätigkeit des Eigenbetriebs bereitzustellen, soweit diese für die Finanzwirtschaft der Stadt und für ein aussagekräftiges Beteiligungsberichtswesen von Bedeutung sind. § 11 SächsEigBVO bleibt unberührt.

§ 6 - Personalangelegenheiten

- (1) Der Betriebsleiter ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Eigenbetriebs. Er übt sowohl die Fach- als auch die Dienstaufsicht aus.
- (2) Dem Betriebsleiter sind gem. § 10 Absatz 3 SächsEigBVO die Einstellung, die Entlassung und Umgruppierung des Personals bis einschließlich TVöD Entgeltgruppe 9 unter Beachtung der Maßgaben des Stellenplans übertragen.
Personalangelegenheiten, die nach dieser Satzung nicht in der Entscheidungsbefugnis des Betriebsleiters liegen, benötigen dennoch sein Einverständnis.
- (3) Der Betriebsleiter ist berechtigt, Honorarvereinbarungen abzuschließen im Volumen, die die Aufgaben nach § 8 Absatz 3 Satz b) nicht übersteigen.

§ 7 - Vertretung der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

- (1) Der Betriebsleiter gibt im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 5 SächsEigBVO in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs verpflichtende Erklärungen für die Stadt ab. Er zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
Der Betriebsleiter bestimmt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Bediensteten zum Verhinderungsstellvertreter, der mit dem Zusatz „i. V.“ zeichnet.
- (2) Der Betriebsleiter kann Bediensteten des Eigenbetriebs für einzelne Angelegenheiten und/oder bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen und ihnen Vollmacht erteilen. Diese zeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 8 - Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss des Stadtrats gebildet. Er besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und acht weiteren Mitgliedern. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte (§ 42 SächsGemO) **und es werden 7 sachkundige Einwohner bestellt.**
- (2) Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Betriebsausschuss beschließt insbesondere über:
 - a) Veräußerungen von Vermögensgegenständen, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind, wenn der Wert des Vermögensgegenstands einen Betrag von 15.000 EUR nicht übersteigt,
 - b) sonstige Verträge, mit einem Vertragswert von 15.000 EUR bis 30.000 EUR,
 - c) Pacht- und Mietverträge mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren,
 - d) Stundung von Zahlungsverpflichtungen in Höhe von 5.000 EUR bis 60.000 EUR,
 - e) Erlass und Niederschlagung von Forderungen in Höhe von 5.000 EUR bis 15.000 EUR,
 - f) Aufnahme von Darlehen sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, in Höhe von 50.000 EUR bis 500.000 EUR,
 - g) Mehraufwendungen des Erfolgsplans, die erfolgsgefährdend sind, und Mehrauszahlungen des Liquiditätsplans, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, unter den in § 23 Absatz 2 SächsEigBVO genannten Voraussetzungen,
 - h) außerplanmäßige und überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, unter den in § 81 Abs. 5 SächsGemO genannten Voraussetzungen,

- i) Einstellungen, Entlassungen und Umgruppierungen von (leitenden) Angestellten ab TVöD Entgeltgruppe 10 im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter,
 - j) Entscheidungen zur Einleitung und Fortführung eines Rechtsstreits und zum Abschluss von Vergleichen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehören oder einen Streitwert oder Vergleichsabschluss von 10.000 EUR übersteigen.
- (4) Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und Nachträge nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, soweit der im Wirtschaftsplan festgesetzte Kostenrahmen um mehr als 10 v. H. überschritten wird.
- (5) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.

§ 9 - Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat entscheidet über folgende - ihm in der Sächsischen Gemeindeordnung und der *Sächsischen Eigenbetriebsverordnung* - zugewiesenen Angelegenheiten:
- a) Änderungen der Eigenbetriebssatzung,
 - b) wesentliche Aus- und Umgestaltungen des Unternehmens,
 - c) Wahl des Betriebsleiters,
 - d) Festsetzung allgemeiner Tarife für privatrechtliche Entgelte,
 - e) in den in § 8 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden,
 - f) Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Stadt,
 - g) Entnahme von Eigenkapital ab einem Wert von 30.000 EUR;
 - h) Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans;
 - i) Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss;
 - j) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - k) Entlastung der Betriebsleitung;
 - l) Besorgung von Kassengeschäften durch Dritte (§ 87 Abs. 1 SächsGemO).
- (2) Über die Entnahme von Eigenkapital (Abs. 1,g) entscheidet der Stadtrat nach Anhörung der Betriebsleitung.
- (3) Darüber hinaus kann der Stadtrat in Angelegenheiten, für die sonst der Betriebsausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

§ 10 - Stellung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb Beschäftigten.
- (2) Zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes, der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (3) Er entscheidet über die Entnahme von Eigenkapital mit Zustimmung der Betriebsleitung, wenn die in § 9 Abs. 1,g) dieser Satzung genannte Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten wird.

§ 11 - Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb führt eine mit der Stadtkasse verbundene Sonderkasse.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt.
- (3) Für jedes Wirtschaftsjahr ist von der Betriebsleitung vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan, der alle Bestandteile und Anlagen gem. §§ 16 bis 21 SächsEigBVO enthält, aufzustellen und zu beschließen. Der Wirtschaftsplan ist dem Haushaltsplan der Gemeinde als Anlage beizufügen.
- (4) Der Entwurf des Wirtschaftsplans ist von der Betriebsleitung im Benehmen mit den Finanzbediensteten für das Finanzwesen der Stadt rechtzeitig zu erstellen. Die Aufstellung des Wirtschaftsplans richtet sich nach den Terminen zur Erstellung des Haushaltsplanes der Stadt.
- (5) Wenn die Voraussetzungen des § 23 Absatz 1 SächsEigBVO eintreten, hat die Betriebsleitung dem Oberbürgermeister einen geänderten Wirtschaftsplan vorzulegen.

§ 12 - Berichtswesen und Risikofrüherkennung

- (1) Die Betriebsleitung berichtet schriftlich dem Oberbürgermeister und dem Betriebsausschuss zum 30.06. und zum 31.12. über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplans.
- (2) Die Betriebsleitung richtet ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken ein (§ 23 Absatz 3 SächsEigBVO) und erarbeitet Controlling- und Qualitätsmanagementsysteme.

§ 13 - Jahresabschluss und Lagebericht

Die Betriebsleitung stellt für den Eigenbetrieb den Jahresabschluss sowie den Lagebericht auf und legt diese innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs dem Oberbürgermeister vor (§ 31 Absatz 2 SächsEigBVO). Im Lagebericht ist anhand geeigneter Kennzahlen auch darzulegen, wie die Aufgabe des Eigenbetriebs (§ 2 dieser Satzung) erfüllt wurde.

§ 15 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2017 in Kraft.

Wurzen, ...

- Siegel -

Röglin
Oberbürgermeister